



Presseinformation

## **VZA: Bundessozialgericht darf nicht das letzte Wort haben**

### **Peterseim fordert politische Korrektur durch den Gesetzgeber bei Zytostatika-Ausschreibungen**

„Ein rabenschwarzer Tag für Krebspatienten und ihre wohnortnahe Versorgung mit Arzneimitteln. Es drohen schlimme Langzeitfolgen, wenn die Politik nicht korrigierend eingreift und Ausschreibungen verbietet.“ Mit Empörung und Unverständnis hat Dr. Klaus Peterseim die Entscheidung des Bundessozialgerichts zu den Zytostatika-Ausschreibungen kommentiert (Aktenzeichen B 3 KR 16/15 R). Der Präsident des Verbandes der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker (VZA) fordert eine politische Korrektur durch den Gesetzgeber, seitdem das Bundessozialgericht überraschend nach Sprungrevision der AOK Hessen das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom August 2014 aufgehoben hat. „Apotheken haben im Vertrauen auf Recht und Gesetz und entsprechend der Auffassung von Kammer und Behörde gehandelt und sehen sich nun ruiniert“, sagte Peterseim.

Das Urteil des Bundessozialgerichts nannte der VZA-Präsident vernichtend für alle betroffenen Apotheker, die nun für ihre Patientenversorgung keine Vergütung der Krankenkasse erhalten sollen. Für die schwerstkranken Patienten bedeute der Spruch einen schweren Schlag. „Sie werden entmündigt und sollen künftig bei der Frage, wer sie in ihrer lebensbedrohlichen Lage versorgt, nichts mehr zu sagen haben. Das hätte verheerende Folgen und wäre ein ökonomisches Diktat der Krankenkassen auf Kosten ihrer Versicherten.“ Der VZA werde im Interesse seiner Mitglieder und der betroffenen Patienten dafür kämpfen, dass die wohnortnahe und flexible Patientenversorgung bei Zytostatika erhalten bleibt und auch die dringend gebotene Kooperation zwischen Arzt und Apotheker im Sinne der Patienten gewährleistet werden kann.

Das Sozialgericht Darmstadt hatte dem Patientenwahlrecht Vorfahrt vor den finanzgeleiteten Ausschreibungsinteressen der AOK Hessen eingeräumt und die Vergütungsansprüche eines Apothekers bestätigt, der seine Patienten auf deren ausdrücklichen Wunsch mit Zytostatika weiter versorgte, obwohl er die AOK-Ausschreibung nicht gewonnen hatte. Nach der Letztinstanz-Entscheidung des Bundessozialgerichts soll der Apotheker dazu nicht berechtigt sein.

Die Belieferung der AOK-Patienten sei nur der losgewinnenden Apotheke vorbehalten. Der Charakter des Vertrages nach § 129 Abs. 5 S. 3 SGB V erfordere laut BSG eine prinzipielle Exklusivität. Der

Selektivvertrag solle Wirtschaftlichkeitsreserven heben. Die Verhandlungsmacht der Krankenkasse hänge davon ab, den potentiellen Vertragspartnern Exklusivität zusagen zu können. Ein rechtlich geschütztes Interesse der Versicherten, eine Apotheke zu wählen, bestehe bei der onkologischen Versorgung nicht. Das Wirtschaftlichkeitsgebot habe hier auch rechtliche Konsequenzen. Der Arzt müsse, wenn nicht zwingende medizinische Gründe entgegenstehen, die Apotheke in Anspruch nehmen, die zu den wirtschaftlichsten Konditionen liefert. Darüber würden Ansprüche der Versicherten eingeschränkt. Der Apotheker habe dann auch keinen Vergütungsanspruch. Er sei zu Recht auf Null retaxiert worden.

Das BSG-Urteil vom 25. November ist aus VZA-Sicht juristisch schon im Ansatz nicht nachvollziehbar. Das Sozialgericht Darmstadt habe mit seiner erstinstanzlichen Entscheidung noch zu Recht betont, dass dem Patienten das entscheidende Wort über seine Arzneimittelversorgung zusteht. Die Rechtslage ist laut VZA insoweit klar, als der Patient auch bei der Versorgung mit Zytostatika ein gesetzlich verbrieftes Apothekenwahlrecht hat (§ 31 Abs.1 S.5 SGB V). Dieses Patientenwahlrecht habe der Gesetzgeber bei Schaffung der Rechtsgrundlage der Ausschreibung der AOK Hessen, dem § 129 Abs. 5 S. 3 SGB V, noch einmal ausdrücklich bestätigt. Eine Ausnahmegvorschrift zur Einschränkung des Patientenwahlrechts wie bei Hilfsmittelausschreibungen gibt es hier laut VZA nicht.

Bild/Bildtext:



VZA-Präsident Dr. Klaus Peterseim erwartet, dass der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts gegen das Ausschreibungsunwesen von Krankenkassen vorgeht.

25. November 2015

### Kontakt

VZA Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V.

Dr. Rötger v. Dellingshausen, Geschäftsführer

10117 Berlin (Mitte), Reinhardtstraße 18

Telefon: 030 - 280 950 71

Telefax: 030 - 280 950 72